



Kommentar zur Statutenrevision

Anlass für die Revision ergab Art. 9 der an der Generalversammlung vom 24. März 2023 angepassten Statuten. Gemäss Art. 9 muss die Generalversammlung im ersten Quartal des Jahres durchgeführt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt liegen aber die definitiven Zahlen für die Rechnung noch nicht vor. Wir ändern daher Art. 9 (neu Art. 10 der revidierten Statuten) dahingehend, dass die Generalversammlung im ersten Halbjahr des Jahres durchgeführt werden muss. So bleibt uns etwas mehr Zeit, die Generalversammlung würde dann jeweils im April/Mai stattfinden.

Bei dieser Gelegenheit haben wir festgestellt, dass Vieles in den bisherigen Statuten nicht mehr zeitgemäss ist. So spricht man heute kaum mehr von Generalversammlung, sondern von Mitgliederversammlung. Zudem ist auch der Name anpassungsbedürftig. Die Angehörigen von Menschen mit Hirnverletzung sind sehr wichtig, daher sollen sie im Namen aufscheinen. Es ist dies eine Angleichung an den medialen Auftritt des Dachverbandes, obwohl der Dachverband in seinen Statuten noch einen anderen Namen führt. Wichtig ist, dass wir in unseren Statuten in Art. 4 und Art. 7 den Namen von FRAGILE Suisse, wie er im Handelsregister eingetragen ist, korrekt erwähnen.

Die weiteren Anpassungen sind mehr formeller Natur und nicht inhaltlich.

Die alten Statuten mit Anpassung vom 24. März 2023 sowie der Revisionsentwurf können auf der Geschäftsstelle bestellt werden. Sie werden auch an der Mitgliederversammlung aufliegen.